

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Großer und Kleiner Straßenweiher“, Stadt Höchststadt a. d. Aisch vom 03. 03. 1992

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 07. 1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Erlangen-Höchststadt folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 21. 02. 1992 Az. 820-8632 ERH-1/90 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die im Bereich der Stadt Höchststadt a. d. Aisch an der Staatsstraße 2254, nördlich von Bösenbechhofen, auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 999 und 1060, Gemarkung Etzelskirchen, gelegenen Teiche werden mit ihren Uferbereichen als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Das Schutzgebiet hat eine Fläche von ca. 1,15 ha; hiervon entfallen ca. 0,55 ha auf die Wasserfläche des Großen und ca. 0,40 ha auf die Wasserfläche des Kleinen Straßenweihers.
Es erhält die Bezeichnung „Großer und Kleiner Straßenweiher“.
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Flurkarte M = 1:5000 (Anlage) eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Die Schutzgebietsgrenzen verlaufen bei Grundstück Fl.Nr. 999 im Süden mit einem Abstand von 3 m parallel zur Uferlinie, bei Grundstück Fl.Nr. 1060 entlang der Uferlinie des nordwestlich angrenzenden Teiches, im übrigen entlang der Grundstücksgrenzen.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die landschaftsprägenden Teiche mit ihren naturnahen, artenreichen Unterwasserlebensräumen zu erhalten,
2. die für den Fortbestand der vorhandenen seltenen und schützenswerten Pflanzen- und Tiergemeinschaften erforderlichen Lebensbedingungen zu gewährleisten.

§ 3

Verbote

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung hervorzurufen.

Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind, ferner Verkaufs- und Ausstellungsstände oder fliegende Bauten im Sinne der Bayerischen Bauordnung aufzustellen;
2. Leitungen jeglicher Art zu errichten oder zu verlegen;
3. Sachen im Gelände zu lagern;
4. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachhaltig zu verändern;
5. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. die Verlandungs- und Röhrichtzonen sowie die Ufer- und Teichbodengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Abgrabungen und Entlandungen;
8. Pflanzenschutzmittel sowie Düngemittel jeder Art einschließlich Mist, Gras oder Heu auszubringen, Getreide oder ähnliches auf den Teichböden anzusäen;
9. die Teiche zu kalken;
10. Futtermittel jeder Art zu verwenden oder einzubringen;
11. bei Nutzung als Abwachsteiche (Mastteiche) mehr als 300 K2/ha (zweisommerige Karpfen pro Hektar Wasserfläche) einzusetzen, das sind 165 K2 im Großen Straßenweiher und 120 K2 im Kleinen Straßenweiher;

13. die Teiche in der Zeit vom 01. 03. bis 15. 09. abzulassen oder in dieser Zeit nicht anzustauen;
14. zu angeln;
15. Wege und Pfade anzulegen;
16. Wohnwagen aufzustellen, zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen oder zu unterhalten oder zu grillen;
17. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Durchführung der Aufgaben des Jagdschutzes;
2. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung der Gewässer unter folgenden Maßgaben:
 - a) es gelten die Verbote des § 3 Satz 2 Nrn. 8, 10, 11 und 12 uneingeschränkt weiter,
 - b) eine Kalkung der Teiche ist nur in Notsituationen im Sommer in Abstimmung mit dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt erlaubt, verboten bleibt aber insbesondere die Verwendung von Chlorkalk,
 - c) die Mahd von Wasserpflanzen darf nur mit Genehmigung des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt erfolgen,
 - d) Entlandungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt;
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles vom Landratsamt Erlangen-Höchststadt angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Anordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt erfolgt;
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Erlangen-Höchststadt kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen oder zulassen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Im übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 des BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Satz 2 Nrn. 1 - 17 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Genehmigung im Sinne von § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

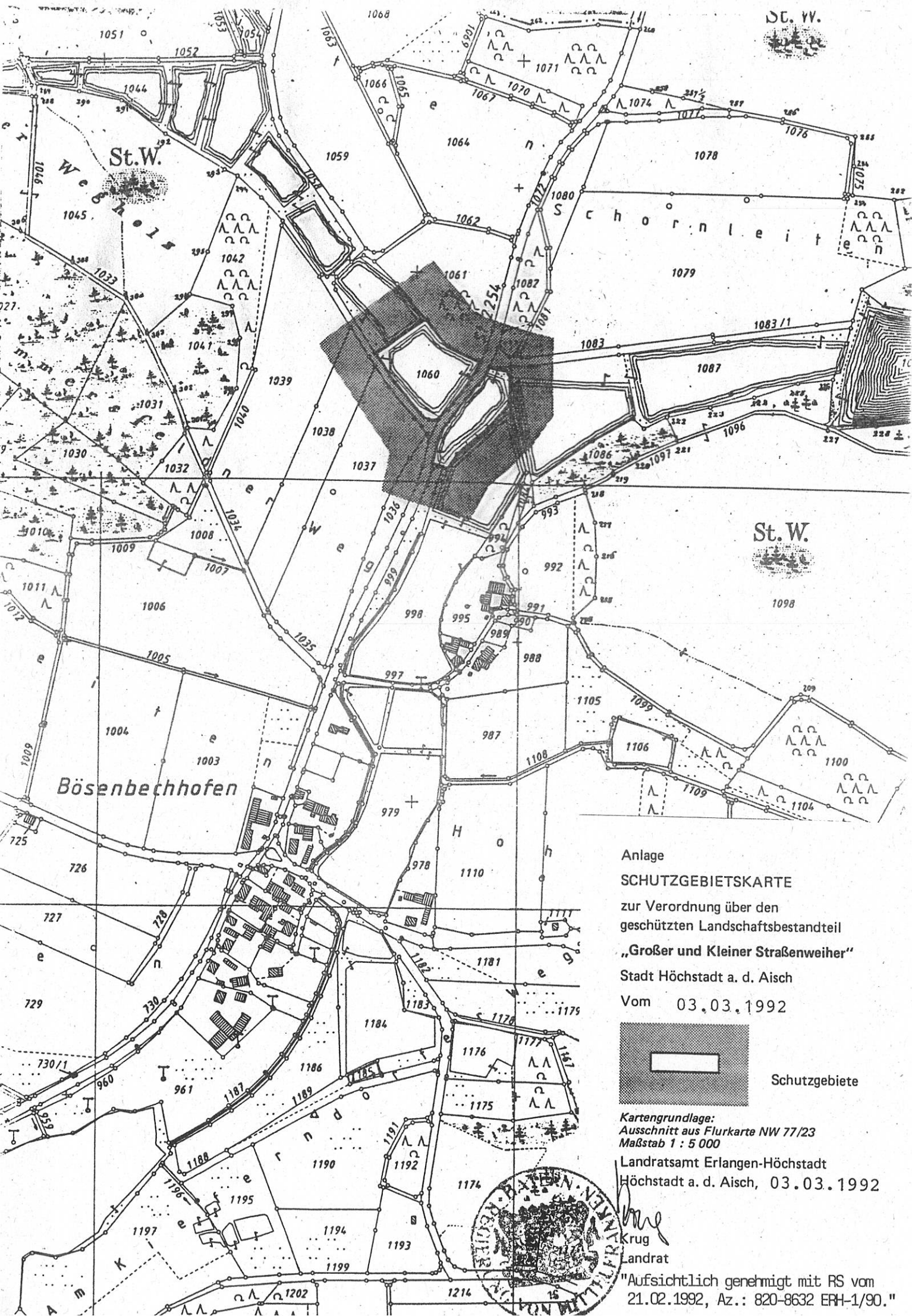
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

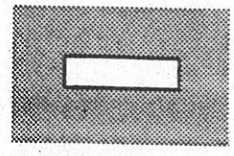
Höchststadt/Aisch, 03. 03. 1992
Landratsamt Erlangen-Höchststadt

Krug
Landrat

„Aufsichtlich genehmigt mit
RS vom 21. 02. 1992,
Az.: 820-8632 ERH-1/90“



Anlage
SCHUTZGEBIETSKARTE
 zur Verordnung über den
 geschützten Landschaftsbestandteil
 „Großer und Kleiner Straßenweiher“
 Stadt Höchststadt a. d. Aisch
 Vom 03.03.1992



Schutzgebiete

Kartengrundlage:
 Ausschnitt aus Flurkarte NW 77/23
 Maßstab 1 : 5 000
 Landratsamt Erlangen-Höchststadt
 Höchststadt a. d. Aisch, 03.03.1992



Krug
 Landrat

"Aufsichtlich genehmigt mit RS vom
 21.02.1992, Az.: 820-8632 ERH-1/90."